



WGM-STEUERNEWS OKTOBER 2018

09.November 2018

Inhalt

STEUERRECHT	3
ENTSCHEIDUNGEN	3
1. Säumniszuschläge wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit?	3
2. Gewährung des vollen Gewerbesteuerfreibetrags auch bei Wechsel der Steuerschuldnerschaft während des Erhebungszeitraums	3
3. Kein Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts durch den Bilanzansatz oder durch Ableitung aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil	4
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	4
4. Informationsaustausch in Steuersachen	4
5. Reform der Grundsteuer	4
AUFSÄTZE	5
6. Umsatzsteuer: die elektronische Rechnung – Wunsch und Wirklichkeit	5
7. Das Veranlassungsprinzip national und international – eine Zwischenbilanz aus Sicht des Ertragsteuerrechts	5
ARBEITSRECHT	5
ENTSCHEIDUNGEN	5
1. Befristung einer wissenschaftlichen Hilfskraft	5
2. Nachtarbeitszuschlag – Gleichheitssatz	6
3. Verwertungsverbot bei offener Videoüberwachung	6
4. Überwachungsrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG	6
5. Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung	7

6. Mitbestimmung bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes – Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs.....	8
7. Auflösende Bedingung nach §§ 22, 15 Abs. 2 TzBfG bei teilweiser Erwerbsminderung	8
8. Ausschlussfristen bei Ersatzurlaub	8
9. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei auflösender Bedingung	8
10. Betriebsvereinbarungsoffenheit bei Bezugnahme auf einen Tarifvertrag.....	9
AUFSÄTZE	9
11. Speicherdauer und Aufbewahrungsfristen unter der DSGVO	9
12. Die Abfindung kollektivrechtlicher Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung	10
13. Gutmenschentum als Kündigungsgrund? – Rechtsprechungsupdate und Praxistipps zum Whistleblowing	10
14. Gedanken zur Weiterentwicklung des MiLoG	10
15. “Hertie 4.0” – Digitale Kompetenzlücken in der modernen Arbeitswelt als Haftungsrisiko von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat.....	10
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	11
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT	11
1. Praxishinweis zur Berücksichtigung des Verschuldungsgrads in der Unternehmensbewertung.....	11
2. Referentenentwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes	11
3. Rund 1100 deutsche Mittelständler sind jährlich das Ziel von Fusionen und Übernahmen	12
WIRTSCHAFTSRECHT	13
ENTSCHEIDUNGEN.....	13
1. Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des Aufsichtsrats – Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten auch bei Kompetenzverstoß durch Vorstand	13
AUFSÄTZE	13
2. Haftung für Compliance-Verstöße im Konzern	13
3. Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2017/2018.....	13
4. Happy End für ein Stiefkind? – Regierungsentwurf zur Umsetzung der Know-how-Richtlinie	14
5. Reformbedürftig! – Der Regierungsentwurf des neuen Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes	14

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Säumniszuschläge wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit?

1. Macht der Haftungsschuldner keine oder nur unvollständige Angaben, kann er sich auf Schätzungsfehler des FA nur in einem eingeschränkten Umfang berufen. Will er eine für ihn günstigere Haftungsquote erreichen, bleibt es ihm vorbehalten, einen entsprechenden Liquiditätsstatus der GmbH vorzulegen.

2. Die Anwendung des § 240 AO begegnet jedoch dann schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln, wenn die Säumniszuschläge wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen teilweise zu erlassen sind; denn dann sind sie sowohl ihrem verbleibenden Zweck nach als auch der Höhe nach mit einer Verzinsung vergleichbar. In diesem Fall liegt ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge nahe.

3. Kann der Steuerpflichtige die Steuer wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nicht mehr rechtzeitig zahlen, verliert der vorrangig mit den Säumniszuschlägen verfolgte Zweck, Druck auf den Steuerpflichtigen auszuüben, seinen Sinn; in diesen Fällen ist die Erhebung der Säumniszuschläge sachlich unbillig.

4. Grundsätzlich kommt aber aufgrund des weiteren Zwecks der Säumniszuschläge, als Gegenleistung für das Hinausschieben der Fälligkeit und zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands zu dienen, regelmäßig nur ein Teilerlass in Betracht. Sie sind dann nur zur Hälfte zu erlassen, weil ein Säumiger grundsätzlich nicht besser stehen soll als ein Steuerpflichtiger, dem AdV oder Stundung gewährt wurde.

5. Insgesamt sind die verbleibenden Säumniszuschläge bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung mit der Verzinsung bei der AdV vergleichbar. Gegen deren Höhe bestehen die gleichen verfassungsrechtlichen Zweifel wie bei der Verzinsung nach § 233a AO.

FG München, Beschluss vom 13.8.2018 – 14 V 736/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Saeumniszuschlaege-wegen-ueberschuldung-und-Zahlungsunfaehigkeit-36612>

2. Gewährung des vollen Gewerbesteuerfreibetrags auch bei Wechsel der Steuerschuldnerschaft während des Erhebungszeitraums

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Scheiden während des Erhebungszeitraums bis auf einen Gesellschafter alle anderen Gesellschafter aus einer Personengesellschaft aus, wechselt ab diesem Zeitpunkt die Steuerschuldnerschaft der Personengesellschaft auf den verbleibenden Gesellschafter als Einzelunternehmer. Dessen ungeachtet ist der Gewerbesteuermessbetrag für den gesamten Erhebungszeitraum einheitlich unter Berücksichtigung des vollen Gewerbesteuerfreibetrags zu berechnen.

2. Für den Erhebungszeitraum des Rechtsformwechsels ist für jeden Steuerschuldner ein Gewerbesteuermessbescheid zu erlassen. In den Bescheiden ist der einheitlich ermittelte Gewerbesteuermessbetrag im prozentualen Verhältnis der von den beiden Steuerschuldern erzielten Gewerbeerträge nebst den auf sie entfallenden Hinzurechnungen und Kürzungen zu berücksichtigen.

BFH, Urteil vom 25.4.2018, IV R 8/16

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gewahrung-des-vollen-Gewerbesteuerfreibetrags-auch-bei-Wechsel-der-Steuerschuldnerschaft-waehrend-des-Erhebungszeitraums-35838>

3. Kein Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts durch den Bilanzansatz oder durch Ableitung aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts eines zum Vermögen einer Gesellschaft gehörenden Grundstücks reicht der Wertansatz des Grundstücks in der Bilanz der Gesellschaft nicht aus.
2. Der Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts kann regelmäßig auch nicht durch Ableitung aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil geführt werden.

BFH , Urteil vom 25.4.2018 , II R 47/15

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-Nachweis-eines-niedrigeren-Grundstueckswerts-durch-den-Bilanzansatz-oder-durch-Ableitung-aus-dem-Kaufpreis-fuer-einen-Gesellschaftsanteil-36571>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

4. Informationsaustausch in Steuersachen

Das BMF ergänzt in Rz. 230 (Selbstauskunft bei Neukunden) sein Anwendungsschreiben vom 1.2.2017 (BStBl I 2017, 305) zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem sog. gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen (Common Reporting Standard – CRS). “Für den Fall, dass dem meldenden Finanzinstitut keine gültige Selbstauskunft für Neukonten vorliegt und damit eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durch das Finanzinstitut erfolgen kann, wird § 28 Absatz 1 FKAustG angewendet. Ist das meldende Finanzinstitut nicht in der Lage, eine gültige Selbstauskunft für Neukonten zu beschaffen, so kann dies nicht beanstandet werden, wenn für diese Geschäftsbeziehung nach Ablauf der 90-Tage-Frist keine Transaktionen durchgeführt werden, bis die gültige Selbstauskunft vorliegt.”

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 17.10.2018 – D1 – Standard fuer automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen

5. Reform der Grundsteuer

Mit seinem Urteil vom 10.4.2018 hatte das BVerfG die Grundsteuerbemessungsgrundlage auf Basis der Einheitswerte von 1964 (neue Bundesländer 1935) für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis Ende 2019 eine Neuregelung zu treffen. Derzeit werden vier Reformmodelle zur Neubewertung der Grundstücke diskutiert. Einzelheiten zum Verkehrswertmodell, Kostenwertmodell, Äquivalenzmodell und zur Bodenwertsteuer sind der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags vom 9.10.2018 zu entnehmen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 17.10.2018 – D2 – Modell zur Reform der Grundsteuer

AUFsätze

6. Umsatzsteuer: die elektronische Rechnung – Wunsch und Wirklichkeit

Rechnungen auf elektronischem Wege zu versenden, wäre in unserer digitalisierten Welt eigentlich eine Normalität. Auch die öffentliche Hand möchte mit dem E-Government-Gesetz auf E-Rechnungen umstellen. Bereits zum 1.7.2011 wurde der sog. dritte Weg ermöglicht, welcher (zumindest) in den Fällen, in denen eine Rechnung für den Vorsteuerabzug benötigt wird, die Hürde des Erfordernisses eines EDI-Verfahrens oder der qualifizierten elektronischen Signatur abschaffte. Fast acht Jahre später hat sich aber die elektronische Rechnung noch nicht als Standardabrechnung zwischen Unternehmern etabliert. Vom Rechnungsersteller aufgrund der Kostenersparnis und Abwicklungsmöglichkeiten geliebt, ist sie beim Leistungs- und Rechnungsempfänger noch stetig Argwohn ausgesetzt. Reicht das Dokument zum Vorsteuerabzug? Und was hat jetzt damit zu geschehen? Trotz der aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen zu den Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug (BFH, 21.6.2018 – V R 25/15 und V R 28/16) bleibt die Rechnung für diesen essenziell. Der vorliegende Beitrag gibt eine kurze Zusammenfassung und zeigt zudem auf, wo es vertrauensbildender Maßnahmen der öffentlichen Hand und insb. der Finanzverwaltung bedarf.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

7. Das Veranlassungsprinzip national und international – eine Zwischenbilanz aus Sicht des Ertragssteuerrechts

Der Beitrag versucht zu verdeutlichen, dass die Entscheidung über die Zuordnung von Ausgaben und Einnahmen zu den Einkunftsquellen des Ertragssteuerrechts sich nach der Rechtsprechung des BFH nicht in Kausalitätserwägungen erschöpft, sondern in einen weiter gefassten Rahmen, nämlich in das Veranlassungsprinzip einzubetten ist. Dessen Kennzeichen besteht nicht nur in der wertenden Selektion der Kausalfaktoren. Kennzeichen des Veranlassungsprinzips ist vor allem auch, dass die Zuordnungsentscheidung aus den einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben des Ertragssteuerrechts abzuleiten ist. Dies gilt sowohl im nationalen Steuerfall als auch – wie insbesondere die jüngere Rechtsprechung des I. BFH-Senats zeigt – für grenzüberschreitende Sachverhalte.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Befristung einer wissenschaftlichen Hilfskraft

AMTLICHE LEITSätze

1. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses einer studentischen Hilfskraft nach § 6 WissZeitVG setzt voraus, dass der Arbeitsvertrag die Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeit

ten zum Gegenstand hat. Wissenschaftliche Hilfstätigkeiten sind Tätigkeiten, mit denen die wissenschaftliche Hilfskraft bei Forschung und Lehre anderen unterstützend zuarbeitet u. damit die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, der er zugeordnet ist, zu erfüllen hilft.

Als wissenschaftliche Dienstleistung kommt darüber hinaus die Mitarbeit bei allen den Professoren obliegenden Dienstaufgaben in Betracht, etwa bei Unterrichtstätigkeiten, bei Prüfungen od. bei der Zusammenstellung wissenschaftlicher Materialien (Anschluss an BAG v. 8.6.2005 – 4 AZR 396/04 – juris zu § 3 Buchst g BAT), nicht jedoch technischen bzw. verwaltungsmäßigen Tätigkeiten wie die Erledigung von Aufgaben im Sekretariat od. in der Bibliothek.

2. Fehlt es an der Erbringung solcher wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten findet bei beiderseitiger Tarifbindung der TV-L mit seiner Entgeltordnung Anwendung, da die Bereichsausnahme nach § 1 Abs. 3 c TV-L nicht gilt.

LAG Berlin-Brand., Urteil vom 5.6.2018 – 7 Sa 143/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Befristung-einer-wissenschaftlichen-Hilfskraft-36544>

2. Nachtarbeitszuschlag – Gleichheitssatz

AMTLICHER LEITSATZ

Eine tarifvertragliche Regelung, die für Nachtarbeit einen Zuschlag von 50 % zum Stundenlohn vorsieht, während Nachtarbeit im Schichtbetrieb lediglich mit einem Zuschlag von 15 % vergütet wird, stellt Nachtschichtarbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmern, die außerhalb von Schichtsystemen Nachtarbeit leisten, gleichheitswidrig schlechter.

BAG, Urteil vom 21.3.2018, 10 AZR 34/17

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Gleichbehandlung-nach-Tarifvertrag-von-Nachtschicht-und-Nachtarbeit-36577>

3. Verwertungsverbot bei offener Videoüberwachung

AMTLICHER LEITSATZ

Die Speicherung von Bildsequenzen aus einer zulässigen offenen Videoüberwachung, die vorsätzliche Handlungen eines Arbeitnehmers zulasten des Eigentums des Arbeitgebers zeigen, wird nicht durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig, solange die Rechtsverfolgung durch den Arbeitgeber materiell-rechtlich möglich ist.

BAG, Urteil vom 23.8.2018 – 2 AZR 133/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verwertungsverbot-bei-offener-Videoeuberwachung-36657>

4. Überwachungsrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Die Überwachungsaufgabe des Betriebsrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ist gegenwarts- und zukunftsbezogen. Sie dient dazu, den Arbeitgeber zu veranlassen, sich künftig rechtskonform zu verhalten. Daher müssen vergangenheitsbezogene Auskunftsbeglehen auf ein gegenwärtiges oder

künftiges Verhalten des Arbeitgebers schließen lassen. Andernfalls besteht kein Auskunftsanspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG.

2. Für einen Auskunftsanspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 1 iVm. § 80 Abs. 1 BetrVG hat der Betriebsrat darzulegen, welche Aufgabe er wahrnehmen will und dass die vom Arbeitgeber verlangte Auskunft zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist. Allein der pauschale Hinweis auf gesetzliche Aufgaben nach § 80 Abs. 1 BetrVG ist unzureichend.

3. Stützt der Betriebsrat ein Auskunftsbegehren nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG auf ein mögliches Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 ArbSchG bedarf es der Darlegung festgestellter Gefährdungen. Erst diese begründen eine Handlungspflicht des Arbeitgebers, die geeignet sein kann, das Mitbestimmungsrecht auszulösen.

BAG, Beschluss vom 24.4.2018 – 1 ABR 6/16

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/ueberwachungsrecht-des-Betriebsrats-nach-80-Abs.-1-Nr.-1-BetrVG-36658>

5. Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Nach § 178 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 SGB IX hat der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Die Anhörungspflicht besteht – im Gegensatz zur Unterrichtungspflicht – nicht bei allen die schwerbehinderten Menschen betreffenden Angelegenheiten, sondern nur bei diesbezüglichen Entscheidungen des Arbeitgebers (Rn. 15, 33).

2. Bei der für die Anhörung maßgeblichen Zuständigkeitsverteilung zwischen der bei einem Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung nach § 44b SGB II gebildeten Schwerbehindertenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung des Trägers ist nach § 44i iVm. § 44h SGB II auf die Entscheidungszuständigkeit der jeweiligen Dienststelle abzustellen. Die Zuständigkeit der Schwerbehindertenvertretung des Jobcenters ist begrenzt auf Angelegenheiten des Jobcenters, in denen der Trägerversammlung oder dem Geschäftsführer des Jobcenters eine Entscheidungsbefugnis zusteht (Rn. 34).

3. Die beim Jobcenter gebildete Schwerbehindertenvertretung ist vor der Einführung neuer von der Bundesagentur für Arbeit zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik nach § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB II von dem Jobcenter nicht anzuhören, da der Trägerversammlung oder dem Geschäftsführer des Jobcenters insoweit keine Entscheidungsbefugnis zusteht. Entscheidungen über diesen Regelungsgegenstand obliegen der Bundesagentur für Arbeit und gelten in dem Jobcenter unmittelbar und ohne verbleibenden Entscheidungsspielraum für die Trägerversammlung oder den Geschäftsführer des Jobcenters (Rn. 35 ff.).

BAG, Beschluss vom 20.6.2018 – 7 ABR 39/16

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Unterrichtung-der-Schwerbehindertenvertretung-36659>

6. Mitbestimmung bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes – Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs

AMTLICHER LEITSATZ

Der mit der Vorgabe einer Mindestbesetzung verbundene Eingriff in die nicht der zwingenden Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegende Personalplanung des Arbeitgebers ist nicht durch § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG i.V. m. § 3 Abs. 1 ArbSchG gerechtfertigt.

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.4.2018, 6 TaBV 21/17

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Mitbestimmung-bei-Massnahmen-des-Gesundheitsschutzes--Wirksamkeit-eines-Einigungsstellenspruchs-36661>

7. Auflösende Bedingung nach §§ 22, 15 Abs. 2 TzBfG bei teilweiser Erwerbsminderung

AMTLICHER LEITSATZ

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung aufgrund des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung erfordert bei einem schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen nach § 92 Satz 1 SGB IX in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung die vorherige Zustimmung des Integrationsamts, wenn bei Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Eintritt der auflösenden Bedingung nach §§ 21, 15 Abs. 2 TzBfG die Anerkennung der Schwerbehinderung oder die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen erfolgt ist oder die entsprechende Antragstellung mindestens drei Wochen zurückliegt.

BAG, Urteil vom 16.1.2018, 7 AZR 622/15

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Aufloesende-Bedingung-nach--22-15-Abs.-2-TzBfG-bei-teilweiser-Erwerbsminderung-35756>

8. Ausschlussfristen bei Ersatzurlaub

AMTLICHER LEITSATZ

Der als Schadensersatz an die Stelle des erloschenen Urlaubsanspruchs tretende Ersatzurlaub unterliegt wie der Urlaubsanspruch keinen Ausschlussfristen.

BAG, Urteil vom 19.6.2018 – 9 AZR 615/17

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausschlussfristen-bei-Ersatzurlaub-36696>

9. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei auflösender Bedingung

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Nach §§ 21, 15 Abs. 2 TzBfG endet das Arbeitsverhältnis aufgrund einer auflösenden Bedingung frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt des Bedingungseintritts. Zur Wahrung des für die Unterrichtung geltenden Formerfordernisses ist die Einhaltung der Textform nach § 126b BGB ausreichend (Rn. 62).

2. Will ein Arbeitnehmer die Unwirksamkeit einer auflösenden Bedingung oder deren Nichteintritt zu dem in der schriftlichen Unterrichtung durch den Arbeitgeber angegebenen Zeitpunkt geltend ma-

chen, hat er innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist nach §§ 21, 17 Satz 1 und Satz 3, § 15 Abs. 2 TzBfG Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung zu erheben, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der auflösenden Bedingung nicht beendet worden ist. Nach § 17 Satz 2 TzBfG findet § 6 KSchG entsprechende Anwendung (Rn. 38).

3. Durch die Erhebung einer Kündigungsschutzklage wird die dreiwöchige Klagefrist für eine Bedingungskontrollklage in entsprechender Anwendung des § 6 KSchG jedenfalls dann gewahrt, wenn die auflösende Bedingung bis zum Kündigungstermin wirksam werden soll, der Arbeitnehmer noch vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz ihre Unwirksamkeit ausdrücklich geltend macht und einen Bedingungskontrollantrag nach §§ 21, 17 Satz 1 TzBfG stellt (Rn. 43).

BAG, Urteil vom 20.6.2018 – 7 AZR 689/16

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Beendigung-des-Arbeitsverhaeltnisses-bei-aufloesender-Bedingung-36698>

10. Betriebsvereinbarungsoffenheit bei Bezugnahme auf einen Tarifvertrag

AMTLICHER LEITSATZ

In einem vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag geregelte Arbeitsbedingungen sind schon dann nicht – konkludent – “betriebsvereinbarungsoffen” ausgestaltet, wenn und soweit die Arbeitsvertragsparteien ausdrücklich Vertragsbedingungen vereinbart haben, die unabhängig von einer für den Betrieb geltenden normativen Regelung Anwendung finden sollen. Das ist bei einer einzelvertraglich vereinbarten – dynamischen – Verweisung auf einen Tarifvertrag stets der Fall.

BAG, Urteil vom 11.4.2018, 4 AZR 119/17

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebsvereinbarungsoffenheit-bei-Bezugnahme-auf-einen-Tarifvertrag-36484>

AUFSÄTZE

11. Speicherdauer und Aufbewahrungsfristen unter der DSGVO

Seit dem 25.5.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung verbindlich in allen EU-Mitgliedstaaten. Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung rechtmäßiger Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Dieses Verarbeitungsprinzip gilt nicht nur für die Daten von Kunden und Lieferanten, sondern auch für die Daten von Arbeitnehmern. Unternehmen haben bei der Entwicklung eines Löschkonzepts für Arbeitnehmerdaten gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus zahlreichen Vorschriften im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht zu berücksichtigen. Dieser Beitrag beleuchtet die Voraussetzungen der Löschungsverpflichtung bzw. Aufbewahrungsbefugnis und gibt einen Überblick über wichtige praxisrelevante Anwendungsfälle.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

12. Die Abfindung kollektivrechtlicher Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung

Eine wirksame Option zur Reduzierung der finanziellen Risiken aus Systemen betrieblicher Altersversorgung ist die Abfindung von Versorgungsanwartschaften sowie laufender Leistungen, soweit das grundsätzliche Abfindungsverbot in § 3 BetrAVG eine Abfindung erlaubt. Dies ist insbesondere im laufenden Arbeitsverhältnis sowie bei Altrenten der Fall, die erstmals vor dem 1.1.2005 zahlbar waren. Dieser Beitrag beantwortet die wesentlichen arbeitsrechtlichen Fragen bei der Planung korrespondierender Abfindungsprogramme. Dabei wird insbesondere der bisher wenig beachteten Frage nachgegangen, inwieweit Betriebsräte bei der Abfindung kollektivrechtlich begründeter Betriebsrentenansprüche zu beteiligen sind.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

13. Gutmenschentum als Kündigungsgrund? – Rechtsprechungsupdate und Praxistipps zum Whistleblowing

Whistleblowing ist bekannt als das an die Öffentlichkeitbringen von tatsächlichen bzw. behaupteten Missständen oder Fehlverhalten in Unternehmen durch kritische Äußerungen, Beschwerden oder Anzeigen eines dortigen Arbeitnehmers. Hierbei stellt sich immer wieder für einen Arbeitgeber die Frage, inwiefern diese Anzeigen arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu Kündigungen rechtfertigen können. Ein Blick in die arbeitsrechtlichen Gesetze hilft hier nur zum Teil weiter, da es wenige gesetzliche Regelungen zu Anzeigen/Beschwerden im Arbeitsverhältnis gibt (z. B. § 17 ArbSchG, §§ 84 ff. BetrVG, §§ 13, 27a AGG). Mithin ist ein Rückgriff auf die diesbezügliche Rechtsprechung notwendig. Der nachfolgende Beitrag gibt zunächst ein Rechtsprechungsupdate zu der Frage, wann ein Whistleblowing die Grenze des Erlaubten überschreitet und einen Kündigungsgrund darstellen kann. So dann werden insbesondere die Kriterien dargestellt, die bei Ausspruch einer Kündigung wegen Whistleblowings zu beachten sind.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

14. Gedanken zur Weiterentwicklung des MiLoG

Das MiLoG ist seinen Kinderschuhen noch nicht entwachsen. Dennoch liegen bereits jetzt Novellierungsvorschläge aus Reihen der Opposition vor (BT-Drs. 19/96; 19/975; 19/1828; 19/1829). Diese Vorschläge überzeugen zwar nicht. Doch können sie zum Anlass genommen werden, einen Blick darauf zu werfen, an welchen Stellen tatsächlich Verbesserungsbedarf besteht.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. "Hertie 4.0" – Digitale Kompetenzlücken in der modernen Arbeitswelt als Haftungsrisiko von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat

Im Sinne einer anforderungsgerechten Besetzung des Aufsichtsrats sollen nur solche Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt werden, welche die Anforderungen effizienter Überwachung

erfüllen. Doch inwiefern verändern sich die fachlichen Eignungsvoraussetzungen in der modernen Arbeitswelt? Welche Mindestkenntnisse müssen die Aufsichtsratsmitglieder in Zeiten fortschreitender Digitalisierung besitzen, um ihrer Überwachungsaufgabe gerecht zu werden und Haftungsrisiken zu vermeiden? Der nachfolgende Beitrag versucht, Antworten auf diese und weitere Fragen zu geben und richtet sich dabei mit Handlungsempfehlungen sowohl an Unternehmen als auch an Arbeitnehmervertreter.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

1. Praxishinweis zur Berücksichtigung des Verschuldungsgrads in der Unternehmensbewertung

Der IDW-Praxishinweis zur Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen (IDW-Praxishinweis 2/2018) konkretisiert auf der Grundlage des IDW S 1 i. d. F. 2008 Besonderheiten, die bei der Bewertung eines hoch verschuldeten Unternehmens auftreten können. Außerdem gibt er Hilfestellung, wie mit diesen Besonderheiten umgegangen werden kann, um einen objektivierten Unternehmenswert zu ermitteln. Zentraler Aspekt ist die Empfehlung, hoch verschuldete Unternehmen auf der Basis einer Bruttomethode zu bewerten, indem in einem ersten Schritt unabhängig von der hohen Verschuldung ein Barwert der operativen finanziellen Überschüsse ermittelt und hiervon in einem weiteren Schritt der Marktwert des Fremdkapitals abgezogen wird. Nach Ansicht des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) ist es sachgerecht, den zur Diskontierung der operativen finanziellen Überschüsse zu verwendenden Zinssatz aus den Kapitalkosten operativ vergleichbarer, aber normal verschuldeter Unternehmen abzuleiten. Der IDW-Praxishinweis enthält eine Anlage, in der die Auswirkung verschiedener Verschuldungsgrade auf die rechnerische Umsetzung in Bewertungsbeispielen dargestellt ist. Der IDW-Praxishinweis "Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen (IDW Praxishinweis 2/2018)" wird in IDW Life 10/2018 veröffentlicht werden.

2. Referentenentwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes

Das Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) enthält notwendige Regelungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zur Begleitung des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der EU. Die ertragsteuerlichen Regelungen des Gesetzes sollen verhindern, dass allein der Brexit für den Steuerpflichtigen nachteilige Rechtsfolgen auslöst, obwohl dieser bereits alle steuerlich relevanten Handlungen vor dem Brexit vollzogen hat ("Brexit als schädliches Ereignis"). Dabei handelt es sich um Regelungen zur Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 Abs. 1 und 2 UmwStG); zur Verhinderung einer zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. aufgrund der Über-

führung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen; zur Vermeidung des Eintritts der Folgen einer schädlichen Verwendung (§ 93 Abs. 1 EStG) in bestimmten definierten "Altfällen" und zur Verhinderung unbilliger Härten im Rahmen der "Riester"-Förderung. Das Gesetz enthält zudem eine notwendige redaktionelle Anpassung im Umsatzsteuergesetz sowie Übergangsregelungen im Pfandbriefgesetz und im Bausparkassengesetz. Der Referentenentwurf (RefE) ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

3. Rund 1100 deutsche Mittelständler sind jährlich das Ziel von Fusionen und Übernahmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Deutschland sind für Investoren aus dem In- und Ausland gefragte Ziele bei Fusionen und Übernahmen, wie aktuelle Studien von KfW Research zu Entwicklung und Struktur der M&A-Transaktionen im deutschen Mittelstand belegen. Im Durchschnitt gab es zwischen 2005 und 2017 jährlich etwas mehr als 1100 M&A-Transaktionen, die auf einen deutschen Mittelständler zielten. Über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet dominieren die inländischen Investoren mit einem Anteil von 58 %. Allerdings legen die Aktivitäten ausländischer Investoren seit 2013 deutlich zu. Im Jahr 2017 machten sie mit 49 % etwa die Hälfte aller M&A-Deals aus. Datengrundlage der neuen KfW-Analysen ist die Transaktionsdatenbank Zephyr. Untersucht wurden für den Zeitraum 2005 bis 2017 erstmals vollständige und anteilige Übernahmen sowie Fusionen, bei denen ein deutsches Unternehmen mit bis zu 500 Mio. Euro Umsatz im Jahr das Ziel war. Insgesamt 13 700 M&A-Transaktionen wurden analysiert.

In der Gruppe ausländischer Käufer dominieren mit einem Anteil von rund einem Viertel zwischen 2005 und 2017 Unternehmen aus Europa. Besonders aktiv sind dabei britische Investoren (5 %) – hier spielen v. a. in Großbritannien ansässige Beteiligungsunternehmen und Fondsgesellschaften eine Rolle. Investoren aus den deutschen Nachbarländern Schweiz (3,9 %), Niederlande (3,0 %), Frankreich (2,7 %) und Österreich (2,3 %) waren ebenfalls vielfach an M&A-Transaktionen im Mittelstand beteiligt. An der Spitze der ausländischen Herkunftsländer stehen mit rund 8,3 % jedoch die USA. Transaktionen mit chinesischen Käufern stehen zwar häufig im Zentrum der Medienöffentlichkeit, ihr Anteil an den M&A-Deals fällt mit durchschnittlich 2,2 % über den gesamten Untersuchungszeitraum allerdings noch überschaubar aus. Im Trend nehmen die Aktivitäten von Investoren aus der Volksrepublik jedoch zu, seit 2010 treten sie immer häufiger als Käufer deutscher Mittelständler auf. Im Jahr 2016 erreichte der Anteil chinesischer Investoren mit 5,9 % seinen bisherigen Höchststand, bevor er 2017 wieder auf rund 4,2 % zurückging. Auch im laufenden Jahr scheinen sich chinesische Käufer weiter zurückzuhalten. Neben einem höheren politischen Widerstand gegenüber M&A-Transaktionen mit chinesischer Beteiligung dürften auch Probleme der Käuferunternehmen im Heimatmarkt ausschlaggebend hierfür sein. Die aktuellen Studien zu M&A-Deals im deutschen Mittelstand im Allgemeinen sowie zu chinesischen M&A-Deals im deutschen Mittelstand im Speziellen sind abrufbar unter https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/MuA_Deals.html.

WIRTSCHAFTSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des Aufsichtsrats – Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten auch bei Kompetenzverstoß durch Vorstand

AMTLICHE LEITSÄTZE

- a) Bestimmen die Satzung oder der Aufsichtsrat, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats grundsätzlich vor der Durchführung des Geschäfts einzuholen.
- b) Die Zustimmung kann, vorbehaltlich der Übertragung der Zustimmungsentscheidung auf einen Ausschuss, nur durch ausdrücklichen Beschluss des Aufsichtsrats erteilt werden und kann nicht durch eine Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.
- c) Die Inanspruchnahme des Vorstandsmitglieds auf Schadensersatz durch eine Aktiengesellschaft wegen Pflichtverletzung ist regelmäßig nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Alleinaktionär zuvor in das haftungsbegründende Geschäft eingewilligt hat.
- d) Der Vorstand kann gegenüber einer Schadensersatzklage der Aktiengesellschaft, die mit dem Verstoß gegen einen zu Gunsten des Aufsichtsrats eingerichteten Zustimmungsvorbehalt begründet ist, einwenden, der Aufsichtsrat hätte den von ihm durchgeführten Maßnahmen zugestimmt, wenn er ihn gefragt hätte.

BGH, Urteil vom 10.7.2018, II ZR 24/17

Weitere Informationen:

https://online.ruw.de/suche/bb/Zustimmungsvor-zu-Gunste-des-Aufsich-Berufu-auf-r-35eb89e0859b34843b818b808566bde3?OK=1&i_q=BBL2018-2369-2&i_sortfl=score&i_sortd=desc

AUFSÄTZE

2. Haftung für Compliance-Verstöße im Konzern

Compliance ist aus der Diskussion um Pflichten und Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern nicht mehr wegzudenken. Das zeigt schon ein Blick in die Wirtschaftspresse: Betroffen sind häufig Unternehmen, die sich in Konzernstrukturen gliedern. Wenn von Compliance und Haftung für Compliance-Verstöße die Rede ist, geht es daher praktisch meist um Konzern-Compliance. Die Besonderheiten der Haftung für Compliance-Verstöße im Konzern behandelt dieser Beitrag.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

3. Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2017/2018

Anknüpfend an den Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2016/2017 gibt der Autor im folgenden Beitrag eine Übersicht über die Entwicklung der Rechtsprechung von EuGH und BGH zum Wettbewerbsrecht im vergangenen Jahr.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

4. Happy End für ein Stiefkind? – Regierungsentwurf zur Umsetzung der Know-how-Richtlinie

Die Datenschutzgrundverordnung hat gewaltige mediale Wellen geschlagen – nicht nur in der Fachliteratur, sondern vor allem mit Blick auf die Maßnahmen der betroffenen Unternehmen. Ein für die deutsche Wirtschaft nicht minder wichtiges Thema ist darin bisweilen untergegangen: Die Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 8.6.2016. Hier endete am 9.6.2018 die Umsetzungsfrist, ohne dass die Vorgaben in nationales Recht umgesetzt worden wären. Stattdessen lag zu diesem Zeitpunkt lediglich der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19.4.2018 vor – der bezeichnenderweise vorab “geleakt” worden war. Am 18.7.2018 folgte der Entwurf der Bundesregierung. Er hat wesentliche Kritikpunkte am Referentenentwurf aufgenommen und am 21.9.2018 seinerseits eine entsprechende Stellungnahme des Bundesrats nach sich gezogen. Die Bundesregierung hat ihren Entwurf am 4.10.2018 an den Bundestag übersandt. Dieser enthält auch eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats. In der Sache setzt der Regierungsentwurf die Richtlinie nahezu 1:1 um und befördert das Know-how qualitativ in die Phalanx der Immaterialgüterrechte, was zuletzt zur Bezeichnung als “Quasi-Schutzrecht” geführt hat. Entsprechend wichtig ist eine eingehende Betrachtung.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

5. Reformbedürftig! – Der Regierungsentwurf des neuen Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes

Am 19.4.2018 ist der Referentenentwurf, bereits knapp drei Monate später am 18.7.2018 der Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vorgelegt bzw. beschlossen worden. Es soll den bisherigen eher rudimentären Geschäftsgeheimnisschutz im Lauterkeitsrecht (UWG) in ein neues Stammgesetz überführen und zugleich an die umzusetzenden Vorgaben der am 5.7.2016 in Kraft getretenen EU-Know-how-Richtlinie 943/2016 anpassen. Der Beitrag veranschaulicht anhand einiger ausgewählter Beispiele verschiedener Regelungs- und Begründungsansätze das unveränderte Fortbestehen erheblichen Verbesserungsbedarfs des am 4.10.2018 an den Bundestag übermittelten Regierungsentwurfs (BT-Drs. 19/4724). Empfohlen wird eine sorgfältige und detaillierte Überarbeitung und Beratung des gesamten Reformwerks im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die den tatsächlichen Gegebenheiten und den materiellen Besonderheiten des Geheimnisschutzes im inter- wie im nationalen Recht inhaltlich stärker Rechnung trägt. Andernfalls droht dem neuen Geheimnisschutzrecht ein dem neueren Lauterkeitsrecht (UWG) ähnliches Schicksal – “Dauerbaustelle” für immer neue Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen, Umformungen oder Verschiebungen zu werden.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.